

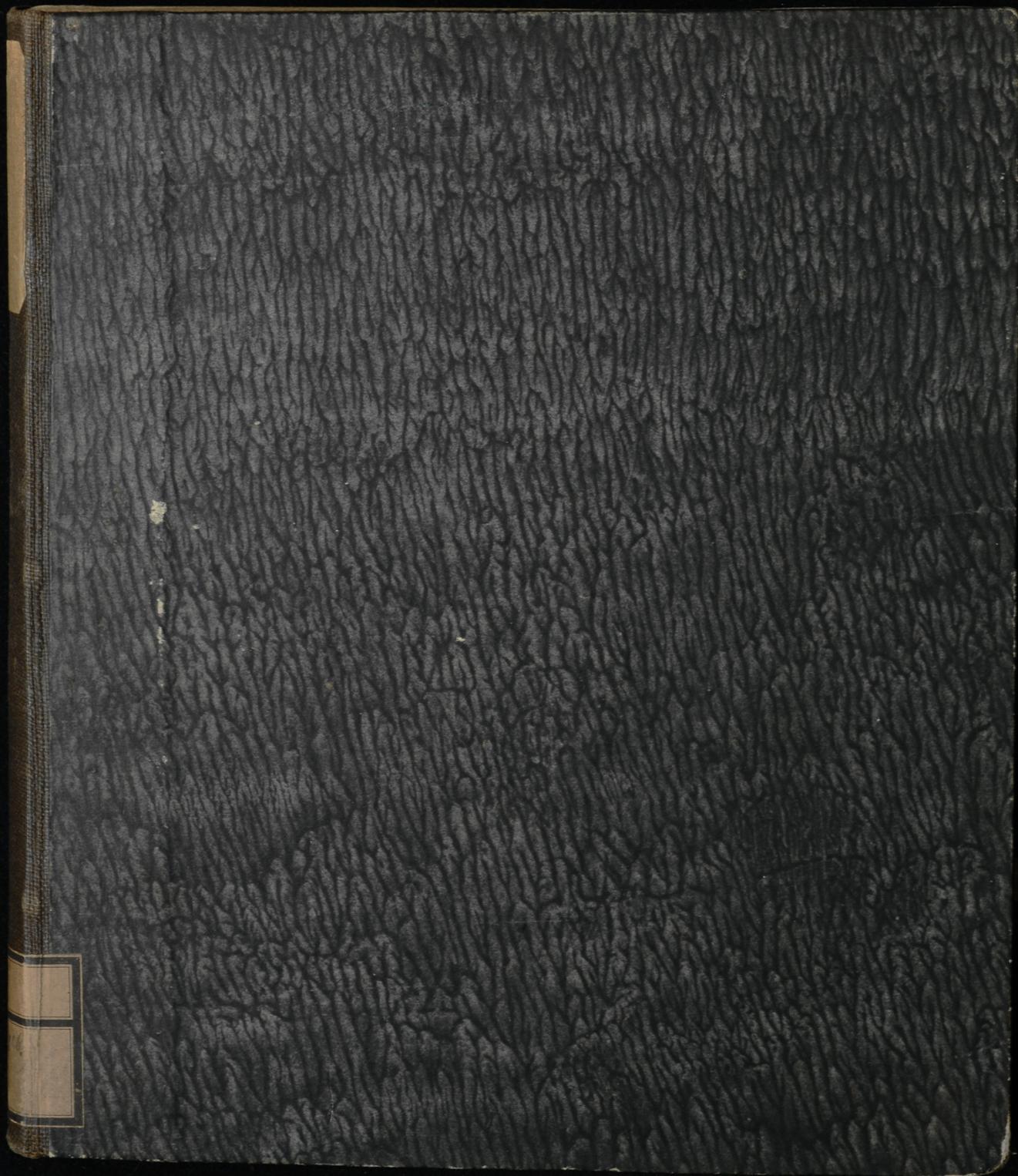
**Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen [et]c. Verordnung, Anlangende Die Attestata, welche die Professores Theologiae bey der Universitaet zu Copenhagen, als auch die Bischöfe insgemein in Dännemarck und Norwegen, jährlich an der Dänischen Cantzeley von Lehre und Leben Derjenigen, welche suchen zu den vacanten Priester-Stellen befördert zu werden, einsenden sollen : Friderichsberg den 2 Novembr. 1736 ; Aus dem Dänischen übersetzt**

[S.l.], 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821379577>

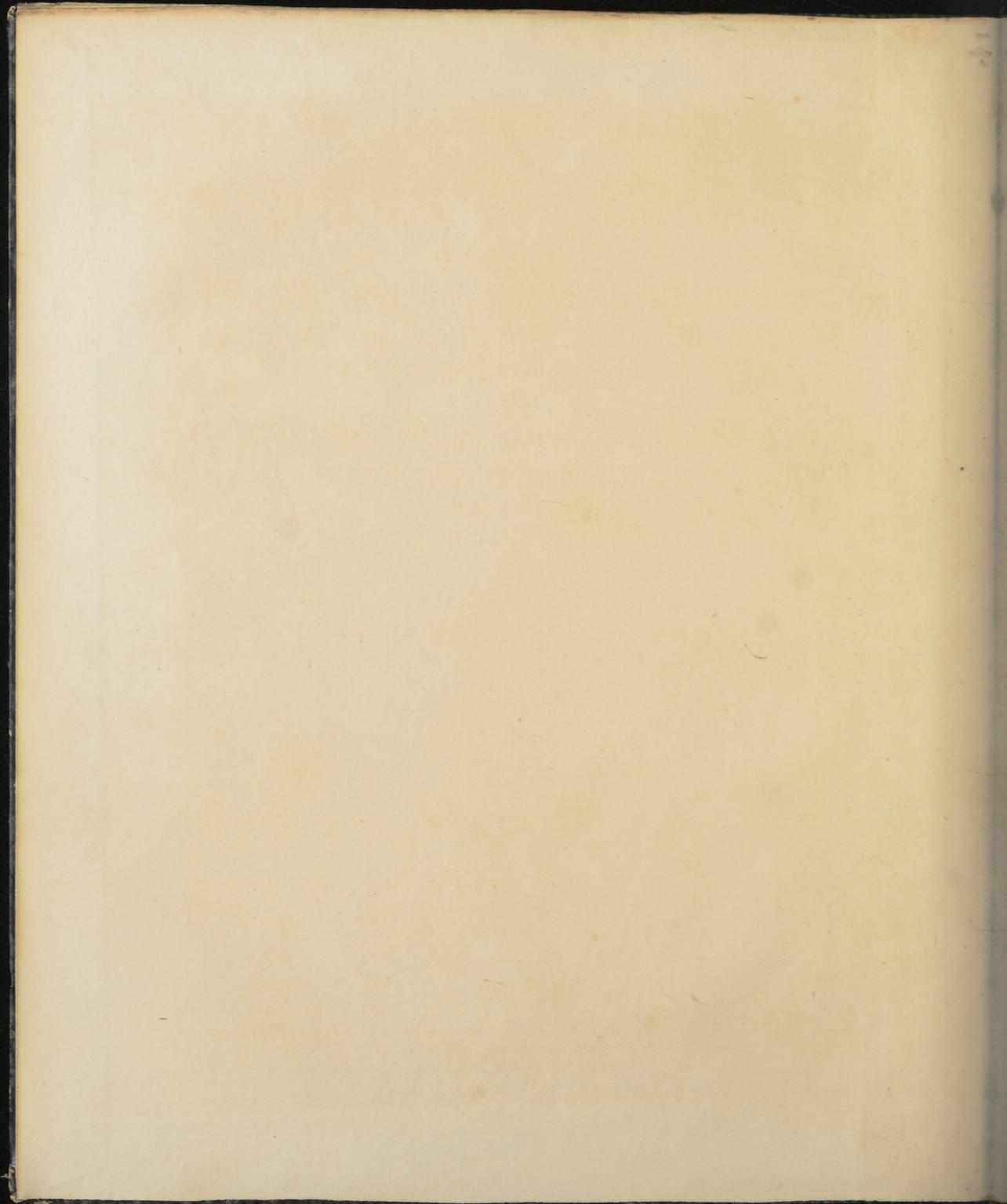
Druck Freier  Zugang





Jb. 1207 (1) bis (6).  
1 Fol./4 Mitt.





6

Ebro Königl. Majest. zu Dännemarc,  
Norbwegen &c.

# Verordnung,

Anlangende

Die **ATTESTATA**, welche die  
Professores Theologiæ bey der Universität  
zu Copenhagen, als auch die Bischöfe insgemein in  
Dännemarc und Norwegen, jährlich an der  
Dänischen Canzley von

## Lehre und Leben

Derjenigen, welche suchen zu den vacanten Priester-Stel-  
len befördert zu werden, einsenden sollen.

Friderichsberg den 2 Novembr. 1736.

---

Aus dem Dänischen übersetzt.

**Wir** Christian der  
Sechste, von Gottes  
Gnaden König zu Dänne-  
marck und Norwegen, der Wen-

den und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Thun Männiglich zu wissen: Wie das Uns vor allen Dingen am Herzen lieget/Unsere liebe und getreue Unterthanen zu Gott und seiner Erkenntniß gebracht zu sehen/damit sein allerheiligster Rahme geehret, seine Kirche in unsern Reichen und Ländern blühen/und sein theures Wort nach der Heil. Biblischen Schrift und den Symbolischen Büchern, nemlich den Apostolischen, Nicenischen und Athanasischen Symbolis, der unveränderten im Jahre Eintausend fünf- hundert und dreyßig übergebenen Augspurgischen Confession und nach dem kleinen Catechismo Lutheri, gelehret werden möge; Wir aber dabey befinden, daß um solch unsere Göttliche Absicht ins Werk zu setzen, nichts nothwendiger und nützlicher sey, als daß die Gemeine in unsern Reichen und Landen mit solchen Lehrern und Seelsör- gern versehen werden, die weder irrig in der Lehre, noch ärgerlich in Leben und Wandel seyn; Also und damit wir solches Unser Göttliche Augenmerk erlangen und so weit möglich erfahren können/welche der Kirche Gottes, Uns und dem Vaterlande am dienlichsten seyn möchten, zu den vacanten Priester-Ämtern zu besodern, haben Wir vor gut befunden zu gebieten und zu befehlen, wie wir auch mittelst diesem allergnädigst gebieten und befehlen:

Daß die Professores Theologiae bey dieser Unserer Königl. Uni- versität aufs beste und mit dem allergrößtesten Fleiß suchen sollen, von all deren Lehre und Leben/welche die Beforderung zu dem Heil. Predig-Ämt suchen wollen und sich in dieser Unserer Königl. Resi- dence Stadt aufhalten, unterrichtet zu werden, wozu auch die Bis- chöfe in beeden unsern Reichen Dännemarck und Norwegen ver-

pflichtet seyn sollen und zwar jeder in dem ihm anvertrauten Stifft, der Bischof in Seeland auch soweit es Seeland angehet, Copenhagen ausgenommen. Wenn dieselbe davon gute Nachricht erhalten, so soll ein jeder Bischof unter seiner Hand, wie auch die Professores Theologiae, in so ferne es Copenhagen betrifft, unter ihren Unterschriften, bey Unserer Königl. Dänischen Canceley von allen sowohl hier in Copenhagen als in den Stifftern seyenden Persohnen, welche die Beforderung zu dem geistlichen Amte verlangen, richtige Attestata einliefern und zwar, wie Sie es vor Gott und Uns zu verantworten gedencken; Welche Attestaten vor dem ersten Januarii eines jeden Jahres übergeben werden sollen, welche Sie auch unumgänglich vor dem 1 Januarii, wenn man Ein tausend siebenhundert acht und dreyßig schreiben wird, einzusenden haben, welches nachhero also am 1 Januarii eines jeden Jahres continuiret.

Auf daß aber sie und alle wissen können, was ihnen zu bezeugen aufsteget, haben wir allergnädigst vor gut befunden, folgende Tabelle errichten zu lassen, welche declariret, was Wir allergnädigst zu wissen begehren, da dann unter der istten Rubrique deren Nahmen geschrieben werden kan, derenthalben die Attesten gegeben werden, doch werden all diejenige ausgelassen, welche weder den Bischöfen noch den Professoribus Theologiae bey dieser Unserer Königl. Universität also bekandt sind, daß sie sich getrauen, über alle Puncten der Tabelle, ihr Bezeugniß mit einem guten Gewissen zu geben.

Zu welchem Ende die Bischöfe insonderheit, alle Pröbste in ihren Stifften mit Fleiß anzuhalten haben, ihnen accurate Nachricht zu geben von denen in ihrer Pfarrr sich aufhaltenden oder daselbst ankommenden Candidatis Ministerii, und darauf zu gelegener Zeit sie selbst vor sich zu beruffen auch durch eine ernstliche Unterredung mit ihnen, Anhörung ihrer Gaben, beedes auf der Cangel als in den Catechisationen, einer ex tempore zu thuenden Erklärung eines erbaulichen Spruchs aus der Bibel, Nachsehung deren Attestatorum, wie auch von deren Beicht-Vater, Herren oder Herrschafft (falls sie in Condition stehen) und von den Pröbsten und Priestern oder andern genau einzuholenden Unterrichts von allem, sich in dem Stande zu setzen, daß sie, so weit thunlich ist, zuverlässige Ouverture auf allen in folgender Tabelle eingeführte Puncten geben können:

Die Namen nach dem Al- phabeth.	Geburts- Stadt.	Eltern.	Das Alter.	Die Schule Welche Uni- versität und mittiret wie lange da	Ob er nach dem Exam. Philosoph. gleich verrei- set u kurz vor Exam. Theo- log. sich wie- der eingefun- den und sich einiger Prä- parat tu- mult. vorge- nommen, auffer einige solide Wif- senschaft zu erhalten.	Testimoni- um von der Facultat. Theologica, wegen dem Attestat und der Dimiss.

Ob er seine  
Theologie  
bloß u. allein  
von eigenem  
Fleisse und  
Arbeit geler-  
net.

Ob Er dazu  
einige Anfüh-  
rere und Prä-  
ceptores ge-  
habt.

Ob er Col-  
leg. Theo-  
log. nur von  
Studiosis und  
Magistris o-  
der Professo-  
ribus Theo-  
log. Ordina-  
riis gehöret.

Ob er je-  
mahls Col-  
legia Exege-  
tica und Her-  
meneutica  
gehalten und  
bey weme.

Welche der  
Heil. Schrift  
Bücher er  
habe erklä-  
ren hören.

Ob er ex  
tempore ei-  
nen Spruch  
aus der Bibel  
erklären,  
auch dessen  
wahrhafte  
Meynung  
kürzlich sa-  
gen könne, u.  
insonderheit

Von der  
herrlichen  
Redens Art  
in den Pauli-  
nischen Epi-  
steln, welche  
das recht-  
schaffene We-  
sen in Christo  
vorstellen, ex-  
gr. der Sün-  
de und dem  
Gesetze abge-  
storben zu  
seyn, der Ge-  
rechtigkeit zu  
leben und der  
Welt gecreu-  
tiget zu seyn.  
&c.

Was er son-  
sten in Studio  
Biblico prä-  
stiren könne.

Testimoniū  
publici, Ein-  
halt von des-  
sen bey der  
Univerſität  
geführten  
Leben.

Wann er  
von der Uni-  
verſität zu-  
rück kom-  
men.

Wo und bey  
wem er ſich  
nachhero  
aufgehalten.

Was er ſich  
vorgenom-  
men, ob er  
weltliche  
Handthie-  
thierung ge-  
habt, und wie  
er ſich darbey  
verhalten.

Ob er ſeit-  
her dem in dem  
ſtudio ab-  
der zugenom-  
men.

Ob er einen  
erleuchteten  
Sinn und  
Kunſchafft  
von den gött-  
lichen See-  
ligkeiten ha-  
be.

Ob er nicht  
zu einigen ge-  
gen Gottes  
Wort offen-  
bar ſtreiten-  
den Irrthü-  
mern inclini-  
ret ſey.

Ob er weiß,  
den Gnaden-  
Mitteln ih-  
ren gebüh-  
renden  
Ruhm zu ge-  
ben. Und

<p>Ob er selbst solche ge- brauche und dazu andere reife und an- führe.</p>	<p>Ob er ver- heuratet, und wenn es, welcherge- stalt und auf was Art er im Ehe- stande ge- kommen.</p>	<p>Ob er ein ehrebares Le- ben führet, und mit Fug verhoffen könne, selbst zu Gott be- kehret zu seyn.</p>	<p>Ob er mehr inclinire u. bequemer zum Predigt- als zum Schul Amt.</p>	<p>Was vor äusserliche Gaben und insonderheit schwacher oder starcker Stimme</p>	<p>Ob er ge- schickt, das Wort gründ- lich und erbau- lich auf eine rechte Evan- gelische Art vorzutragen.</p>	<p>Ob er wohl geübet im Catechese- ren.</p>
---	---	--	---	--	--	---

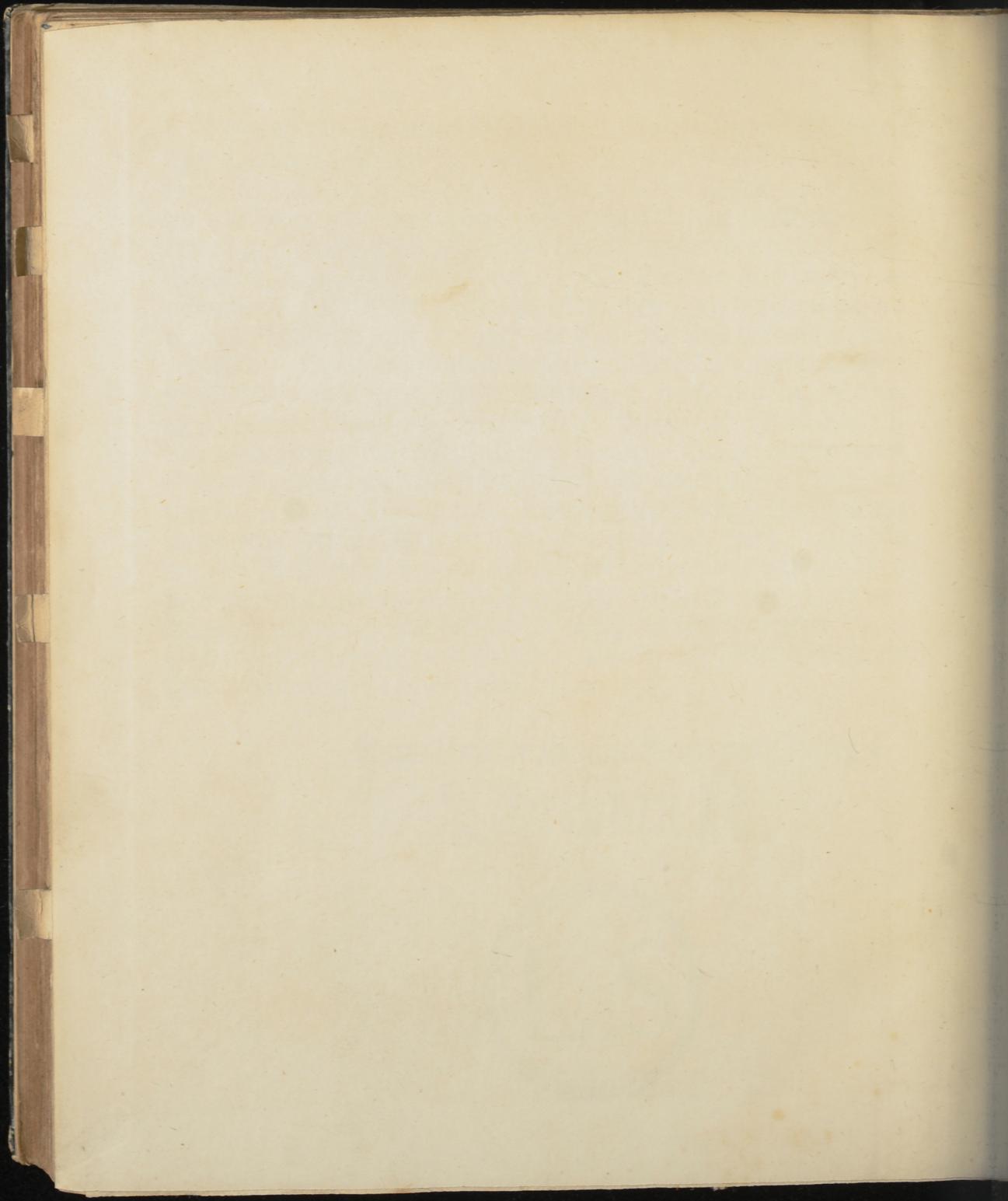


Wornach die sämtliche Bischöfe in Unsern beeden Königreich  
Dännemarck und Norwegen / als auch Professores Theologiae  
bey Unserer Königl. Universität in Copenhagen / sich allerunterthänigst  
zu richten haben / und diesen Unsern ernstlichen Befehl mit äufferstem  
Eifer und solchergestalt nachzuleben haben / daß sie über alle auf der  
Tabelle angeführte Puncten kein ander Attest unter Dero Unerschriften  
von sich geben / als daß sie selbst davon gute Ursachen wissen / auch vor  
Gott und Uns bekandt zu fern erachten. Gebieten demnach hiemit und  
befehlen ernstlich Unsern Stadthalter in Unserm Reiche Norwegen,  
auch Grafen, Stifft-Befehlungs-Männern, Freyherren, Bischöfen,  
Amt-Leuten, Land-Richtern, Alter-Leuten, Præsidenten, Bürgermeistern  
und Rath/Boigten / auch allen denen und vor allen Unsern Bischöfen  
und Professoren Theologiae, welchen diese Unsere Verordnung unter dem  
Insiegel Unserer Canceley zugesandt wird, Dieselbe vor der Geistlichkeit  
sowohl als auf der Universität und an allen benötigten Orten, zu aller  
Nachricht, sogleich verlesen und verkündigen zu lassen, und sich selber,  
so weit es ihnen angehet, darnach allerunterthänigst zu richten. Geben  
auf Unserm Schlosse Friderichsberg den 2 Novembris Anno 1736.

Unter Unserer Königl. Hand und Insiegel  
**Christian R.**

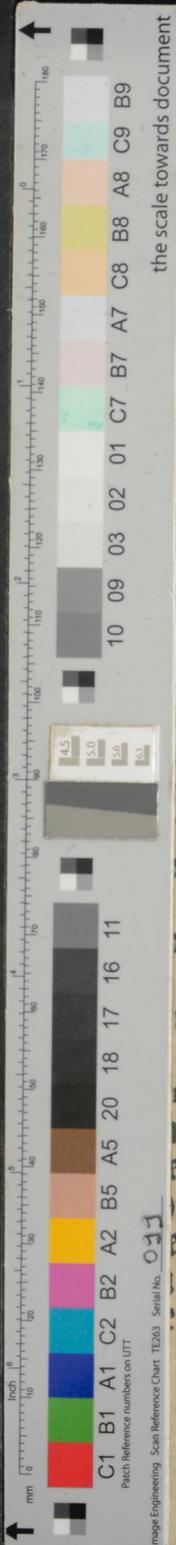












daß sich die Amts-Berrichtungen so sehr häuff-  
e kurze Repetition aus der gehaltenen Predigt,  
as den dahin gehörigen Stücken des Catechismi-  
en Zuhörern, denen Alten so wohl als Jungen,  
ngestellet, und daher die Predigt so viel kürzer  
erden, imgleichen wie zu dem Ende alles Beicht-  
age vor der Predigt (es sey dann mit Kranken,  
angern) alles Ernstes ein für allemahl verboh-  
Sie nicht weniger, daß am Sonnabend vor der  
lution eine kurze Vermahnungs-Rede, und zur  
bereitung abzielendes Beicht-Examen mit denen  
der gewöhnlichen deßfals angeßetzten Zeit, und  
dann ein Prediger verhanden, alternatim, solle  
jemand, der sich zu solcher kurzen Vermahnung  
ht zeitig einfindet, zur Beichte vor dasmahl an-  
den; Ferner ein jeder, der sich der Beichte und  
union bedienen will, sich allezeit etliche Tage vor-  
ediger jedes Ortes angeben oder angeben lassen  
Prediger wissen möge, welcher sich zum Beicht-  
en gesonnen, und die Nohtdurfft dabey Amts-  
wegen, desto besser beobachten könne; Als wol-  
als vorherührte unsere und besonders die de dato  
9ten October 1731. emanirte zu diesen Zeiten  
it höchst diensame Verordnung anhero erwiedert,  
aufs kräftigste, umb so mehr, als darin bißher  
ravenitet worden, hiemit gebothen haben, daß  
und jeden so wohl in denen Städten, als auf  
es Fleißes beobachtet, und derselben von nieman-  
rer oder Zuhörer, unter welcherley Behelf und  
e, in einigem Passu zurwieder gehandelt werde, da-  
lt es keinem an gebührenden nöthigen Unterricht  
ern zum täglichen Wachsthum im Christenthum,  
auch